„F 9a[1)]
(§ 35 Abs. 1, 5 und § 37 NÖ GRWO 1994)

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist, wenn sich das Wahllokal in einer angrenzenden Gemeinde befindet (§ 35 Abs. 5 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023)

Gemeindewahlbehörde: ……..
Verwaltungsbezirk: ……
Land: Niederösterreich

Für die am …… stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde …..…… die Wahlzeit folgendermaßen festgesetzt:

	Beginn	**Ende**
Wahlzeit für das Wahllokal ……	… **Uhr**	… **Uhr**
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde[2)]	… **Uhr**	… **Uhr**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

……..…..……., am ……...……

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

[1)] Das Muster F 9a ist im Fall des § 35 Abs. 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, idF LGBl. 35/2023, alternativ zum Muster F 9 zu verwenden.
[2)] Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Gemeindewahlbehörde: ……
Verwaltungsbezirk: ……..
Land: Niederösterreich

im Einvernehmen mit:

Gemeindewahlbehörde: ……
Verwaltungsbezirk: ……..
Land: Niederösterreich

Für die am …… stattfindende Gemeinderatswahl wird im Einvernehmen der Gemeindewahlbehörde der Standortgemeinde des Wahllokals …….mit der die Wahl in diesem Wahllokal durchführenden Gemeindewahlbehörde der Gemeinde ……..…….. folgendermaßen festgesetzt:

Wahllokal: ...
Verbotszone: ...

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

……..……..…….., am ……...……

……..……..…….., am ……...……

Die Bürgermeisterin
Der Bürgermeister
der Standortgemeinde des Wahllokals

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Diese Kundmachung besteht aus …… Seiten

Angeschlagen am: ……

Abgenommen am: ……“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur